

Was sind Benutzungsunterlagen?

Mit den richtigen Benutzungsunterlagen weisen Sie die Benutzung Ihrer Marke nach.

Wann muss die Benutzung Ihrer Marke nachgewiesen werden?

- ▶ In Deutschland müssen Sie die Benutzung unter anderem dann nachweisen, wenn ein Dritter das fordert:
- ▶ Z. B. Wenn Sie aus Ihrer Marke einen Widerspruch gegen eine jüngere Marke erheben
- ▶ Z. B. Wenn Sie eine Verletzungsklage erheben
- ▶ Z. B. Wenn ein Dritter Löschungsantrag gegen Ihre Marke stellt

Marke und Zeitraum

- ▶ Um welche Ihrer Marken geht es?
- ▶ Seit wann ist die Benutzungsschonfrist abgelaufen?
- ▶ Für welchen Zeitraum müssen Sie die Benutzung nachweisen?
- ▶ In welchem Land müssen Sie die Benutzung nachweisen?

Relevanter Benutzungszeitraum

- ▶ In der Regel muss für einen Zeitraum von fünf zurückliegenden Jahren die Benutzung nachgewiesen werden
- ▶ Der exakte Zeitraum ist je nach Verfahren unterschiedlich.

Benutzungsnachweise

- ▶ Denkbare Nachweise (Rechnungen, Lieferscheine, Verkaufszahlen, Werbematerialien, Verpackungen, Etiketten, Presseberichte, Messebeteiligungen, Kundenkorrespondenz, Eidesstattliche Versicherungen, Lizenzverträge)

Anforderungen an die Unterlagen

- ▶ Anforderungen (Datierung und geografischer Bezug, Übereinstimmung mit der eingetragenen Marke, Relevanz zu den registrierten Waren/Dienstleistungen, Angaben zu Umsatz/Stückzahlen)

Dokumentation und Aufbereitung der Unterlagen

- ▶ Strukturierte Zusammenstellung (Ordnung nach Jahren, Produkten)
- ▶ Schwärzen sensibler Daten
- ▶ Vertrauliche Behandlung sicherstellen
- ▶ Gegebenenfalls Übersetzungen beifügen

Weitere Informationen finden Sie auch in unserem Fact Sheet „Benutzung einer Marke“.

Auf den Punkt

Wenn Dritte einen Benutzungsnachweis Ihrer Marke verlangen (z. B. bei Widersprüchen oder Löschungsanträgen), sammeln Sie relevante Unterlagen wie Rechnungen, Verkaufszahlen oder Werbematerialien für den geforderten Zeitraum und das entsprechende Land.

Unser erfahrenes Rechtsanwaltsteam hilft Ihnen, dass die Nachweise allen Anforderungen entsprechen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die obigen Hinweise als allgemeine Orientierung dienen und keine rechtliche Beratung ersetzen. Die spezifischen Anforderungen können je nach Einzelfall variieren. Professionelle rechtliche Unterstützung wird empfohlen.



Karin Simon

Susanne Graeser

Rechtsanwältinnen

Fachanwältinnen für
gewerblichen Rechtsschutz

Uhlandstraße 2

80336 München

Tel. +49 89 90 42 27 51-0

Fax +49 89 90 42 27 51-9

Kontakt zu uns